



Novelle der Gewerbeabfallverordnung

Rüdiger Weiß, Geschäftsführer VBS e.V.
22. September 2015

Vorstellung des VBS



- Gegründet 1973
- VBS-Mitglieder bieten alle Arten von Entsorgungsdienstleistungen an
- Etwa 250 Mitglieder
- Mittelständische Prägung des Verbandes
- VBS vertritt ausschließlich private Entsorgungsunternehmen
- VBS ist korporatives Mitglied im Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE) und in der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw)

Gewerbeabfallverordnung 2003



Verfolgte das ursprüngliche Ziel:

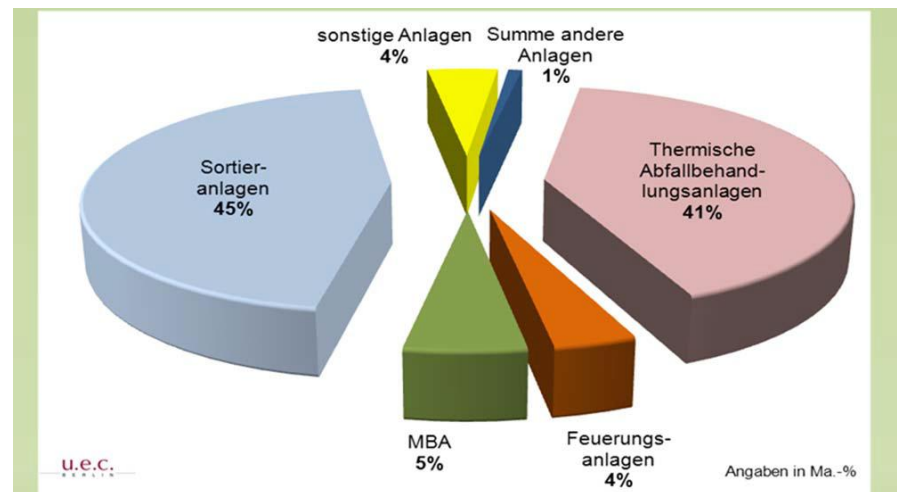
- Durchsetzung des Vorrangs der Verwertung vor der Beseitigung im gewerblichen Bereich
- Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben der Getrennthaltung für eine ordnungsgemäße und schadlose sowie möglichst hochwertige Verwertung
- Verfüllung von Billigdeponien zu Dumpingpreisen (im Vorfeld der Umsetzung der Ablagerungsverordnung, 1. Juni 2005) zu beenden
- Pflichtrestmülltonne auch für Gewerbebetriebe einzuführen

Gewerbeabfallverordnung 2003



Weist Defizite auf:

- überwiegende Absteuerung von gemischten Gewerbeabfällen vor oder nach „Einfach“-Sortierung in Verbrennungsanlagen

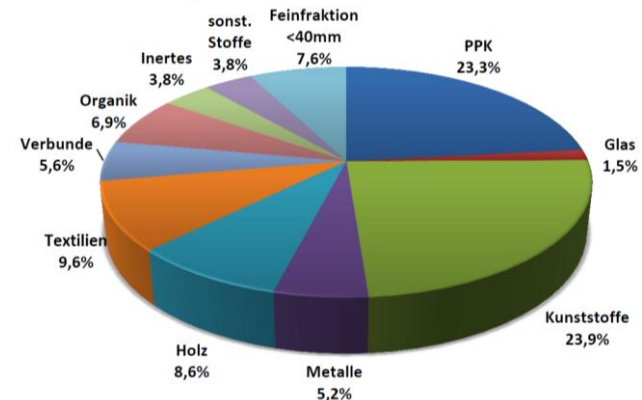
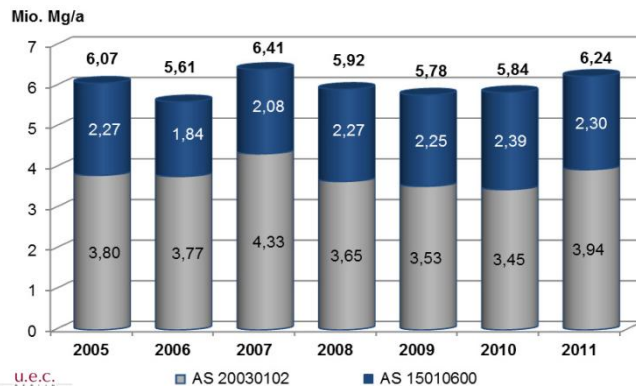


- Überwachungsprobleme i.H. auf effektive Sortierung
 - bildet die neue 5-stufige Abfallhierarchie nicht ab
- **NOVELLIERUNG**

Situation Gewerbeabfall



- rd. 6,2 Mio. t. gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle (2011)
- nur 45 % der Gesamtmenge wird sortiert
- rd. 0,4 Mio. t. werden stofflich verwertet (6.5 %!)
- Anteil PPK und Kunststoffe = 47%
- Verwertungspotential rd. 40 % bei optimierter Sortiertechnik und Sortierpflicht (u.e.c. - Studie, UFO-Planvorhaben)



Ziele und Instrumente der Novelle



- Stärkung des Recyclings
- Einschränken der Möglichkeiten zur gemischten Erfassung
- Pflicht zur Getrennterfassung von einzelnen Abfallfraktionen
- Vorbehandlungspflicht für gemischt erfasste Abfälle
- Sortier- und Recyclingquote bei Vorbehandlung
- Vorgabe technischer Mindeststandards für Sortieranlagen
- Dokumentations-, Kontroll- und Nachweispflichten

Erzeuger/Besitzer-Pflichten (§ 3)



- Soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar
Getrennthalten von:
 - PPK
 - Glas
 - Kunststoffe
 - Metalle
 - Holz
 - Bioabfälle
 - weitere Fraktionen außerhalb Kapitel 20 AVV
- Glas und Bioabfälle sind stets getrennt zu erfassen
- Zuführen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling nach Maßgabe § 8 Abs. 1 Satz 1
- Getrennthalten bzw. Voraussetzungen zur Abweichung sind zu dokumentieren / Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen

Ausnahmen für Erzeuger/Besitzer von **VBS** Kleinmengen (§ 5)



- Anfall von gewerblichen als auch Abfällen aus privaten Haushalten
- ist auf Grund geringer Menge die separate Erfassung, die Behandlung in Vorbehandlungsanlage und die Verwertung des Gemischs wirtschaftlich nicht zumutbar, können die Abfälle gemeinsam mit den Haushaltsabfällen verwertet oder nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG beseitigt werden

Pflichten der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen (§ 6)



- Mindestanforderungen an Anlagenkomponenten (z.B. Vorzerkleinerer, Sieb, Sichter, Sortierband, Aggregate zur Metall-/Kunststoffausbringung)
- keine Vermischung mit anderen Abfällen
- Sortierquote zur Verwertung → 85% (Mittelwert/Kalenderjahr)
- daraus Recyclingquote → 50% (2 Jahre nach Inkrafttreten)
- Dokumentation der Sortierquote monatlich, der Recyclingquote kalenderjährlich
- Sortierreste sind einer hochwertigen energetischen Verwertung zuzuführen

Bau- und Abbruchabfälle

Erzeuger/Besitzer-Pflichten (§ 7 Abs. 1)

VBS



- Getrennte Erfassung von:
 - Glas
 - Kunststoff
 - Metalle, einschließlich Legierungen
 - Verpackungen aus PPK
 - Holz
 - Dämmmaterial
 - Bitumengemische
 - Baustoffe auf Gipsbasis
 - Beton
 - Ziegel
 - Fliesen, Ziegel und Keramik

Bau- und Abbruchabfälle

Erzeuger/Besitzer-Pflichten (§ 7)



- getrennte Erfassung sowie Zuführen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. zum Recycling nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 1 KrWG jeweils „soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar“
- Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis dürfen weder untereinander noch mit anderen Fraktionen vermischt werden
- Beton, Ziegel, Fliesen dürfen nicht mit anderen Fraktionen vermischt werden
- Getrennthalten bzw. Voraussetzungen zur Abweichung sind zu dokumentieren / Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen

Bau- und Abbruchabfälle

Erzeuger/Besitzer-Pflichten (§ 8 Abs. 3-5, §9)

VBS



- soweit eine Behandlung der Gemische technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind Gemische
 - von anderen Abfällen getrennt zu halten und
 - einer hochwertigen Verwertung zuzuführen
- Zuführen zur Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlage bzw. Voraussetzungen zur Abweichung sind zu dokumentieren / Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen
- ist Verwertung des Gemischs technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, ist Gemisch nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu beseitigen

Kontrolle bei Vorbehandlungsanlagen **VBS**



- Annahmekontrolle und Ausgangskontrolle → Eigenkontrolle
- Fremdkontrolle (halbjährlich) durch von zuständiger Behörde benannte Stelle (außer zertifizierter Efb) / Unterrichtung der zuständigen Behörde
- Bestätigung des weiteren Entsorgungsweges (innerhalb von 30 Tagen nach Ausgang) durch Betreiber der entsprechenden Entsorgungsanlage
- Betriebstagebuch (Angaben zu o.a. Kontrollen / Sortier-, Recyclingquoten)

Fazit:

Einschätzung zum Arbeitsentwurf BMUB

VBS



- Klares Bekenntnis zur stofflichen Verwertung zu begrüßen
- Getrennthaltung von Abfällen: Fokus auf den Abfallerzeuger legen!
Gutes Recycling beginnt an der Anfallstelle, nicht erst bei der Aufbereitungsanlage
- Forderung nach einer echten Recyclingquote und einer Abfallbilanz beim Erzeuger
- Keine Andienungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch die Hintertür!
- Unbestimmte Rechtsbegriffe („technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar“) könnten Vollzug erschweren



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**